

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23331 –**

Compliance-Regeln beim Bundesministerium der Finanzen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die „WirtschaftsWoche“ berichtete am 11. September 2020 („Vertrauen ist gut, Kontrolle nicht nötig?“), ihre Umfrage habe ergeben, dass in den Bundesministerien kaum bzw. keine spezielle Compliance-Regeln wie etwa bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für den Handel mit Finanzinstrumenten von Bediensteten gebe.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF), dessen Abteilung VII etwa für Finanzmarktpolitik zuständig ist, verfüge über keine spezielle Compliance-Stabsstelle wie die BaFin. Noch strenger geht die Deutsche Bundesbank vor, wonach viele Mitarbeiter, die über Insiderwissen verfügten, nicht handeln dürften. Referate der Abteilung VII des Bundesministeriums der Finanzen (Organigramm Mai 2020) sind z. B. für Digitale Finanztechnologien, Zahlungsverkehr (Referat VII A 3) Grundsätze nationaler und europäischer Finanzregulierung (Referat VII A 1), Investmentfonds (Referat VII B 2), Regulierungswesen Bankenfragen (Referat VII B 3), Versicherungswesen (Referat VII B 4), Börsen- und Wertpapierwesen (Referat VII B 5), Staatsanleihenmärkte (Referat VII C 2) usw.

Zu privaten Finanzgeschäften seitens der Bediensteten des Bundesministeriums der Finanzen sowie nachgelagerten Behörden vgl. A-Drs. 19(7)574.

1. Trifft der Bericht der WirtschaftsWoche vom 11. September 2020 zu, wonach das Bundesministerium der Finanzen erstmals überlegt, Compliance-Regeln für den privaten Handel mit Finanzinstrumenten für seine Bediensteten einzuführen?

Die Beschäftigten des Bundesministeriums der Finanzen sind an Recht und Gesetz gebunden. Auch für sie gelten – wie für die Beschäftigten der BaFin – die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 593/2014 (Marktmissbrauchsverordnung – MAR) und damit das Verbot von Insidergeschäften und der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen nach Artikel 14 MAR. Verstöße gegen die Vorschriften der MAR sind straf- und bußgeldbewehrt (§§ 119,

120 WpHG). Ein Verstoß gegen die Insiderregeln kann auch eine Dienstpflichtverletzung darstellen.

Im Rahmen der praktizierten Insider-Compliance im Bundesministerium der Finanzen werden die Beschäftigten schon bislang bei Einstellung sowie regelmäßig mindestens einmal jährlich für einen verantwortlichen Umgang mit Insiderinformationen sensibilisiert und insofern auch im Hinblick auf die vorgenannten rechtlichen Pflichten und die Rechtsfolgen von Verstößen aufgeklärt. Es werden zusätzlich entsprechende Hinweise im Intranet und der Geschäftsordnung des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung gestellt, die von den Beschäftigten zu beachten sind.

Aktuell werden zur Verbesserung von Transparenz und Vermeidung des bloßen Anscheins von Interessenkonflikten im Bundesministerium der Finanzen ergänzende Regelungen für private Finanzgeschäfte der Beschäftigten erarbeitet.

2. Wenn ja, plant das Bundesministerium der Finanzen, hierfür eine eigene Compliance-Organisationseinheit (wie beispielsweise die BaFin) einzurichten?

Wenn ja, in welcher Weise soll dabei die für die Überwachung und Kontrolle notwendige Unabhängigkeit der Compliance-Funktion sichergestellt werden (personelle Ausstattung, organisatorische Anbindung etc.)?

Das Thema „Compliance“ hat in der Bundesverwaltung im Allgemeinen und im Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Besonderen nicht erst durch die Vorgänge um die Wirecard AG an Bedeutung gewonnen. Das Bundesministerium der Finanzen ist sich seiner Verantwortung als Finanzressort bewusst. Es hat sich der Themen Compliance und Integrität unabhängig von der Einrichtung eines eigenen Referates schon seit geraumer Zeit angenommen.

Das BMF wird die damit verbundene Aufgaben nunmehr in einem Compliance-Referat bündeln. Dieses wird innerhalb der Zentralabteilung angesiedelt werden und insgesamt sechs Arbeitskräfte umfassen (drei hD – inklusive Referatsleitung-, zwei gD sowie ein mD). Die Implementierung und Fortführung eines BMF-Insider-Meldesystems sowie perspektivisch eines BMF-Hinweis gebersystems („Whistleblower“) werden dabei zentrale Aufgaben sein. Durch die Verankerung des neuen Compliance-Referats in der Zentralabteilung ist eine Trennung von den Aufgaben der Fachabteilungen, wo Insider-Kenntnisse zu Finanzprodukten bzw. -instrumenten vorliegen können, gegeben, so dass eine Unabhängigkeit der Compliance-Funktion sichergestellt ist. Spätestens drei Jahre nach Einrichtung des neuen Compliance-Referats soll evaluiert werden, inwieweit die geschaffenen Strukturen tragen und ob gegebenenfalls Anpassungen (Aufgabenverlagerungen etc.) vorzunehmen sind.

3. Hat das Bundesministerium der Finanzen für seine Bediensteten, die aufgrund ihrer Tätigkeit über besondere Kenntnisse bzw. Informationen zum Finanz- respektive Kapitalmarkt haben oder haben können, besondere Compliance-Regeln (vgl. hierzu die BaFin-Compliance-Regeln mit Meldepflichten, Risikoklassifizierung und Überprüfungen) zu Erwerb und Veräußerung bzw. Abschluss von Finanzinstrumenten im Sinne von § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) (z. B. Aktien, Anleihen, Zertifikate, Derivate usw.) am deutschen, europäischen oder internationalen Markt erlassen?

a) Wenn ja, wie lauten diese Regeln?

- b) Wenn ja, gehen diese Regeln über den bloßen Hinweis auf gesetzliche Vorschriften hinaus, und wenn ja, in welcher Weise, und wie wird dabei die Einhaltung der Regeln sichergestellt bzw. kontrolliert (welche Stelle mittels welcher Maßnahmen)?
 - c) Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
4. Welche Referate, Organisationseinheiten, Arbeitsstäbe etc. des Bundesministeriums der Finanzen verfügen frühzeitig über marktrelevante Informationen, die es erforderlich erscheinen lassen, Vorkehrungen z. B. gegen Insiderhandel o. Ä. zu treffen?
5. Müssen die Bediensteten oder Tarifangestellte der Abteilung VII, die aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen über marktrelevante Informationen verfügen, ihre Transaktionen gegenüber dem Dienstherrn bislang offenlegen?
- a) Wenn ja, seit wann besteht diese Verpflichtung?
 - b) Wenn ja, in welchem Turnus?
 - c) Wenn ja, müssen die Bediensteten und Tarifangestellten diesbezüglich eine Vollständigkeitserklärung abgeben?
 - d) Wenn ja, in welcher Weise wertet das Bundesministerium der Finanzen diese Transaktionslisten aus?
6. Müssen die Bediensteten oder Tarifangestellte der Abteilung I, die aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen über marktrelevante Informationen verfügen, ihre Transaktionen gegenüber dem Dienstherrn bislang offenlegen?
- a) Wenn ja, seit wann besteht diese Verpflichtung?
 - b) Wenn ja, in welchem Turnus?
 - c) Wenn ja, müssen die Bediensteten und Tarifangestellten diesbezüglich eine Vollständigkeitserklärung abgeben?
 - d) Wenn ja, in welcher Weise wertet das Bundesministerium der Finanzen diese Transaktionslisten aus?
7. Müssen die Bediensteten oder Tarifangestellte der Abteilung VII, die aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen über marktrelevante Informationen verfügen, ihre Transaktionen gegenüber dem Dienstherrn bislang offenlegen?
- a) Wenn ja, seit wann besteht diese Verpflichtung?
 - b) Wenn ja, in welchem Turnus?
 - c) Wenn ja, müssen die Bediensteten und Tarifangestellten diesbezüglich eine Vollständigkeitserklärung abgeben?
 - d) Wenn ja, in welcher Weise wertet das Bundesministerium der Finanzen diese Transaktionslisten aus?
8. Müssen die Bediensteten oder Tarifangestellte der Abteilung VIII, die aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen über marktrelevante Informationen verfügen, ihre Transaktionen gegenüber dem Dienstherrn bislang offenlegen?
- a) Wenn ja, seit wann besteht diese Verpflichtung?
 - b) Wenn ja, in welchem Turnus?
 - c) Wenn ja, müssen die Bediensteten und Tarifangestellten diesbezüglich eine Vollständigkeitserklärung abgeben?

- d) Wenn ja, in welcher Weise wertet das Bundesministerium der Finanzen diese Transaktionslisten aus?
9. Sofern eine Auswertung von Transaktionslisten zum privaten Handel der Bediensteten und Tarifangestellten im Bundesministerium der Finanzen besteht, erfolgt diese elektronisch oder händisch?

Die Fragen 3 bis 9 werden zusammen beantwortet.

Für die Beschäftigten des Bundesministeriums der Finanzen bestehen – wie für die Beschäftigten der Bundesregierung insgesamt – derzeit keine gesetzlich ausdrücklich normierten, gesonderten Offenlegungspflichten (Anzeige-, Genehmigungs- und Aufzeichnungspflichten).

Private Finanzgeschäfte werden grundsätzlich der Verwaltung oder Nutznießung eigenen Vermögens zugeordnet und sind deshalb auch nicht als Nebentätigkeiten anzuzeigen, § 100 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG).

Folglich liegen keine Auswertungen zu privaten Finanzgeschäften der Beschäftigten des Bundesministeriums der Finanzen vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass der Präsident der BaFin Felix Hufeld eine Reformbedürftigkeit der schärferen BaFin-eigenen Compliance-Regeln zum Handel mit Finanzinstrumenten erkannt hat und der Bundesminister der Finanzen dem zugestimmt hat, aber der Handel der BMF-Bediensteten mit unmittelbarem Bezug zu Finanz- und Kapitalmarkt nicht in gleicher Weise Compliance-Regeln unterliegen soll?

Die Verschärfung der Compliance-Regeln in der BaFin ist einer von mehreren Bausteinen des Aktionsplans der Bundesregierung zur Stärkung der Integrität des Finanzmarktes. Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat sich am 3. September 2020 deutlich zur Verschärfung der Compliance-Regeln zum Handel mit Finanzinstrumenten geäußert: „Ich habe von Anfang an gesagt, alle Regelungen stehen auf dem Prüfstand. Natürlich gilt das auch für interne Kontrollsysteme. Es muss schon der bloße Anschein von Interessenkonflikten vermieden werden.“ Die Bundesregierung begrüßt es, dass die BaFin entsprechend dem mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmten Vorgehen im Vorgriff auf ein beabsichtigtes weitreichendes gesetzliches Handelsverbot für die privaten Finanzgeschäfte der BaFin-Beschäftigten bereits am 16. Oktober 2020 ein Handelsverbot in Finanzinstrumenten finanzieller Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in der EU in Kraft gesetzt hat.

Das Bundesministerium der Finanzen arbeitet jedoch nicht nur an der Ergänzung der Regelungen für Finanzgeschäfte der eigenen Beschäftigten. Es wird auch die Debatte um vergleichbare Regelungen in allen Bundesministerien vorantreiben.

Bei der Erarbeitung von Compliance-Regeln für die Beschäftigten des Bundesministeriums der Finanzen wird auch zu berücksichtigen sein, dass die Aufgabenbereiche der BaFin und des Bundesministeriums der Finanzen nur in Teilen vergleichbar sind und die BaFin grundsätzlich eine größere Nähe zum Finanzmarkt aufweist.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 3 bis 9 verwiesen.

11. Wie viele Bedienstete sind für die Abteilung VII derzeit im höheren Dienst tätig oder entsprechend als Tarifbeschäftigte?

Über welche Professionen verfügen diese Bediensteten (anteilig nach Fachrichtung Rechtswissenschaft, Volkswirtschaft usw.)?

Wie viele dieser Bediensteten geht einer bzw. mehreren Nebentätigkeiten nach?

- a) In wie vielen Fällen beläuft sich das Volumen der angezeigten Nebentätigkeit auf bis zu 10 Prozent der Besoldung (des bzw. der jeweiligen Beschäftigten pro Jahr)?
- b) In wie vielen Fällen beläuft sich das Volumen der angezeigten Nebentätigkeit auf über 10 Prozent bis zu 25 Prozent der Besoldung (des bzw. der jeweiligen Beschäftigten pro Jahr)?
- c) In wie vielen Fällen beläuft sich das Volumen der angezeigten Nebentätigkeit auf über 25 Prozent bis zu 50 Prozent der Besoldung (des bzw. der jeweiligen Beschäftigten pro Jahr)?
- d) In wie vielen Fällen beläuft sich das Volumen der angezeigten Nebentätigkeit auf über 50 Prozent der Besoldung (des bzw. der jeweiligen Beschäftigten pro Jahr)?

Die Fragen 11 bis 11d werden gemeinsam beantwortet.

Der höhere Dienst der Abteilung VII umfasst derzeit (Stichtag: 30. September 2020) insgesamt 123 Beamte/Beamtinnen und Tarifbeschäftigte. Davon sind 62 Juristen/Juristinnen, 41 Wirtschaftswissenschaftler/Wirtschaftswissenschaftlerinnen, 12 Politologen/Politologinnen/Verwaltungswissenschaftler/Verwaltungswissenschaftlerinnen, drei Mathematiker/Mathematikerinnen und vier Laufbahnabsolventen/Laufbahnabsolventinnen.

Sechs Bedienstete gehen einer Nebentätigkeit i. S. d. §§ 99, 100 BBG nach. Bei allen sechs beläuft sich das Volumen der angezeigten Tätigkeiten auf unter 10 Prozent der Besoldung.

12. Wie viele Bedienstete sind für die Abteilung VII derzeit im gehobenen Dienst oder entsprechend als Tarifbeschäftigte tätig?

Über welche Professionen verfügen diese Bediensteten (anteilig nach Fachrichtung Rechtswissenschaft, Volkswirtschaft usw.)?

Wie viele dieser Bediensteten geht einer bzw. mehreren Nebentätigkeiten nach?

- a) In wie vielen Fällen beläuft sich das Volumen der angezeigten Nebentätigkeit auf bis zu 10 Prozent der Besoldung (des bzw. der jeweiligen Beschäftigten pro Jahr)?
- b) In wie vielen Fällen beläuft sich das Volumen der angezeigten Nebentätigkeit auf über 10 Prozent bis zu 25 Prozent der Besoldung (des bzw. der jeweiligen Beschäftigten pro Jahr)?
- c) In wie vielen Fällen beläuft sich das Volumen der angezeigten Nebentätigkeit auf über 25 Prozent bis zu 50 Prozent der Besoldung (des bzw. der jeweiligen Beschäftigten pro Jahr)?

- d) In wie vielen Fällen beläuft sich das Volumen der angezeigten Nebentätigkeit auf über 50 Prozent der Besoldung (des bzw. der jeweiligen Beschäftigten pro Jahr)?

Die Fragen 12 bis 12d werden gemeinsam beantwortet.

Der gehobene Dienst der Abteilung VII umfasst derzeit insgesamt 25 Beamte/Beamtinnen und Tarifbeschäftigte. Hiervon haben 22 die Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes bzw. äquivalente Abschlüsse (Wirtschaftswissenschaften, z. B. Diplom Ökonom/Ökonomin, Diplom Finanzwirt/Finanzwirtin) und drei den Angestelltenlehrgang II absolviert.

Angezeigte Nebentätigkeiten liegen nicht vor.

13. Erfolgt die Erfassung der Anträge auf Nebentätigkeiten im Bundesministerium der Finanzen über ein elektronisches System oder händisch?

Die Erfassung der Anträge erfolgt elektronisch.

